



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 61 vom 11 Juli 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang „Psychology (M.Sc.)“

Vom 10. Mai 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Juni 2023 die am 10. Mai 2023 vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychology als Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science vom 8. April 2020 und 14. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Psychology.

I. Ergänzende Regelungen zur Prüfungsordnung M.Sc.

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studienganges

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Psychology mit dem Abschluss „Master of Science“ ist ein konsekutiver Studiengang. Der Studiengang baut auf solchen Wissensbeständen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines qualifizierten, universitären Studiums „Bachelor of Science in Psychologie“ in einem gewissen Mindestumfang erworben wurden. Dazu gehören Wissensbestände, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Psychologischen Verfahrens- und Methodenlehre (Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik und Statistik), der Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie) und der Anwendungsfächer (Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie). Dazu gehören ferner handlungspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Darlegung und Reflexion berufstypischer Anforderungen, Rollen und berufsethischer Fragen praktisch tätiger Psychologinnen und Psychologen, wie sie typischerweise im Rahmen von universitär begleiteten, supervidierten Berufspraktika erworben werden.

(2) Das auf Vielfalt und Breite abzielende Studienangebot trägt dazu bei, neben einer Entwicklung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen der psychologischen Methoden und psychologischen Diagnostik flexible, fundierte und teilfachübergreifende Kompetenzen in Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie (mit Ausnahme der klinischen Psychologie) zu entwickeln.

(3) Es zeichnet sich aus durch die Möglichkeiten zum Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die zur Aufnahme sowohl von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschungsbezügen befähigen wie in einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Praxis in den vielfältigen außerhochschulischen Anwendungskontexten des Faches (mit Ausnahme der klinischen Psychologie).

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch das Masterstudium wird das Fundament für eine kontinuierliche Weiterbildung gelegt. Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, ein Promotionsstudium zu beginnen.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studienganges

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch das Institut für Psychologie an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft.

Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau, Module
und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

(1) Detaillierte Angaben zu den Modulen finden sich in Teil II: Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Masterstudiengang Psychology gliedert sich im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) in folgende Module:

Modul	Art des Moduls	Veranstaltungsarten	LP
A. Advanced Research Methods and Statistics	Pflichtmodul	1 Vorlesung 2 Seminare	12
B. Psychologische Diagnostik & Begutachtung	Pflichtmodul	1 Vorlesung 2 Seminare	12
C. Grundlagenwahlfach	Wahlpflichtmodul	1 Hauptseminar 3 Seminare	12
D. Anwendungswahlfach	Wahlpflichtmodul	1 Hauptseminar 2 Seminare	12
E. Projektarbeit	Pflichtmodul	1 Seminar	11
F. Psychologischer Wahlbereich	Wahlpflichtmodul	diverse	16
G. Praktikum	Pflichtmodul	Berufspraktikum	15
H. Abschlussmodul	Pflichtmodul	2 Kolloquien 1 Masterarbeit	30
Gesamtpunkte			120

(3) Es sind je ein „Grundlagenwahlfach“ und ein „Anwendungswahlfach“ als Modul aus den in Teil II „Modulbeschreibungen“ aufgeführten und diesen Bereichen zugeordneten Modulen auszuwählen.

(4) Im „Psychologischen Wahlbereich“ werden Veranstaltungen zu wechselnden Themen der Psychologie angeboten. Darüber hinaus können Studierende Module oder einzelne für den Wahlbereich geöffnete Lehrveranstaltungen aus den Modulen C. und D., die sie nicht im Rahmen ihres Grundlagen- oder Anwendungswahlfaches belegt haben, besuchen.

(5) In der folgenden Übersicht ist eine Zuordnung von Modulen zu Studiensemestern dargestellt, mit der es gelingt, die Regelstudienzeit einzuhalten. Aus dieser Darstellung ergibt sich kein verbindlicher Studienplan

Möglicher Studienverlauf (Auslandssemester im dritten Fachsemester möglich)

1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)
A. Advanced Research Methods and Statistics [Pflichtmodul, 12 LP] Vorlesung (2 SWS/ 4 LP) Seminar (2 SWS/ 4 LP) Seminar (2 SWS/ 4 LP)		H. Abschlussmodul [Pflichtmodul, 30 LP] Forschungskolloquium (2 SWS/ 1 LP) Masterarbeit anteilig (3 LP) Abschlusskolloquium (2 SWS / 2 LP) Masterarbeit anteilig (24 LP)	
B. Psychologische Diagnostik [Pflichtmodul, 12 LP] Vorlesung (2 SWS/ 4 LP) Seminar (1 SWS/ 2 LP) Seminar (3 SWS/ 6 LP)			
C. Grundlagenwahlfach [Wahlpflichtmodul, 12 LP] Wahl 1 aus 2 1. Origins of and Differences in Human Cognition and Personality 2. Cognitive Neuroscience Hauptseminar (2 SWS/ 4 LP) Seminar (1 SWS/ 2 LP) Seminar (1 SWS/ 2 LP)			
D. Anwendungswahlfach [Wahlpflichtmodul, 12 LP] Wahl von 1 aus 2 1. Organizational Psychology: Social Dynamics of Organizational Behavior 2. Educational Psychology: Socio-Emotional Development and Learning Hauptseminar (2 SWS / 4 LP) Seminar (2 SWS / 4 LP)			
	E. Projektarbeit [Pflichtmodul, 11 LP] Projektarbeit (5 SWS / 11 LP)		

F. Psychologischer Wahlbereich [Wahlpflichtmodul, 16 LP]			
z.B. Hauptseminar (2 SWS/ 4 LP)		Hauptseminar (2 SWS/ 4 LP)	Seminar (2 SWS/ 4 LP)
Seminar (2 SWS/ 4 LP)			
G. Praktikum [Pflichtmodul, 15 LP] z.B. 450 Std. Praktikum			
MESIW vor Semesterbeginn			
30 LP	33 LP	27 LP	30 LP
15 SWS	16 SWS	6 SWS	4 SWS

Es gelten folgende Abkürzungen:

FS	= Fachsemester
LP	= Leistungspunkte
MESIW	= MastererstsemesterInformationswoche
SoSe	= Sommersemester
SWS	= Semesterwochenstunden
WiSe	= Wintersemester

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1: Weitere Lehrveranstaltungsarten

(1) Alle Lehrveranstaltungsarten des § 5 PO M.Sc. können im Masterstudium der Psychologie vorgesehen werden. Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesungen mit Tutorien;
- b) Seminare mit Tutorien;
- c) Projektseminare zur Betreuung und Anleitung von selbständiger und/oder gemeinschaftlicher Arbeit in Praxis-, Entwicklungs- oder Forschungsprojekten;
- d) Hauptseminare im Sinne dieser fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Teil II „Modulbeschreibungen“) sind in ein spezifisches Themengebiet einführende Lehrveranstaltungen, bei denen üblicherweise ein für spezielle Vorlesungen vorgesehenes Mischungsverhältnis aus für Seminare und Vorlesungen typischen didaktischen Formen vorliegt.
- e) Kolloquien (Forschungsseminare) zur Begleitung und Förderung des fachwissenschaftlichen Arbeitens.

Zu § 5 Satz 2: Lehrveranstaltungssprache

(2) Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Englisch. Es besteht die Möglichkeit das gesamte Studium in englischer Sprache zu absolvieren. Eine abweichende Lehrveranstaltungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheit

In den Lehrveranstaltungen: Seminare, Seminare mit Tutorien, Projektseminare, Hauptseminare und Kolloquien bzw. allen Veranstaltungen, in denen berufspraktische Kompetenzen vermittelt werden, besteht eine Anwesenheitspflicht, da regelmäßige aktive Interaktionen zwischen Studierenden und Lehrenden, gemeinsame Reflektionsprozesse und die praktische Erprobung von Forschungs-, Präsentations- und Gesprächsführungsmethoden für die Erreichung der Kompetenzziele unabdingbar sind.

Zu § 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Module

In der Regel sind alle Veranstaltungen der Psychologie zulassungsbeschränkt. In jedem Semester werden entsprechende Zulassungsverfahren durchgeführt. Dabei ist stets gewährleistet, dass alle notwendigen Module zu gegebener Zeit angeboten werden, sodass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen können.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist unverzüglich nach Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch acht Wochen vor dem jeweiligen regulären Prüfungszeitraum (i.d.R. 01.12. und 01.05.) einzureichen und wird innerhalb einer Frist von vier Wochen beschieden, sodass im Falle einer Ablehnung eine Prüfungsteilnahme gewährleistet ist.

Zu § 10

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 10 Absatz 3:

(1) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren und/oder computergestützt durchgeführt werden.
- b) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für mündliche Prüfungen kann die Option vorgesehen sein, dass Studierende Prüfungsgegenstände vorschlagen dürfen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
- c) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und

der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

- d) Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die Ausarbeitung soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen; die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen; die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- e) Untersuchungsberichte: In einem Untersuchungsbericht wird der erfolgreiche Abschluss einer von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten empirischen bzw. experimentellen Arbeiten dokumentiert. Der Untersuchungsbericht soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- f) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, die unter der übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient somit auch der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. In das Portfolio gehen als Pflichtaufgaben von Lehrenden gestellte Teilleistungen und die Bearbeitung der übergreifenden Aufgabe ein wie auch ggf. selbst gewählte Bearbeitungen. Teilleistungen können sein: Interpretierende Auseinandersetzungen mit Literatur und wissenschaftlichen Positionen, Dokumentationen eigener Erhebungen und Erfahrungen (auch audiovisuell), Bibliographien o.ä. Zusammenfassende Aufgaben können z.B. in der Interpretation umfassender Problemstellungen unter Einbezug der in den Teilleistungen bearbeiteten Positionen, selbstständigen Interpretationen von relevanten Ereignissen oder Ausarbeitungen von kleineren Forschungskonzepten (Fragestellungen) auf der Grundlage der bearbeiteten Literatur bestehen. Das Portfolio soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- g) Praktikumsbericht (Berufspraktikum): Im Praktikumsbericht sollen die Erfahrungen des Praktikums reflektiert werden. Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von wenigstens 2-3 Seiten (ca. 1.000 Wörter) haben und folgende Aspekte umfassen:
- Zusammenfassende Angaben (Zeitraum, Stelle, Rahmen);
 - Erwartungen, Zielstellungen und Motivation;
 - Beschreibung der Praktikumsstelle (Aufgaben, Ziele, Abnehmer/innen, Organisationsstruktur);
 - Einsatzbereiche, Funktion, Tätigkeiten und bearbeitete Projekte;
 - Umsetzung von Studieninhalten in konkrete Praxis;
 - Form der Betreuung und Anleitung;
 - Anforderungen des Tätigkeitsfeldes (Wissen, Fähigkeiten, Qualifikation), die durch eine oder mehrere beispielhafte Fall- oder Projektbeschreibungen veranschaulicht werden;

- Vergleich mit eigenem Qualifikationsprofil;
 - Bezug zum Studium und persönliche Perspektive auf den Beruf sowie Hinweise zum Praktikum in dieser Institution für zukünftige Praktikantinnen bzw. Praktikanten.
- h) Antwort-Wahl-Verfahren: Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist (Single Choice). Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:
1. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.
 2. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten; ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten. Zudem sind das Auswertungsverfahren sowie der Gewichtungsfaktor für jede Aufgabe festzulegen.
 3. Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte vorab festzulegen.
 4. Die Bewertung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird ausschließlich und eindeutig die vorgesehene zutreffende Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt werden. Negative Gewichtungsfaktoren, verminderte oder anteilige Rohpunktzahlen sind unzulässig. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der vergebenen Rohpunktzahl multipliziert mit dem für die jeweilige Aufgabe festgelegten Gewichtungsfaktor. Die erreichten Punktzahlen aller Prüfungsaufgaben werden zu einer erzielten Gesamtpunktzahl addiert.
 5. Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamt-

punktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

6. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Die Fachspezifischen Bestimmungen können zur Berechnung der Bestehensgrenze andere Prozentangaben für den Anteil der mindestens zu erzielenden Gesamtpunkte an der erreichbaren Gesamtpunktzahl sowie für die Unterschreitung der von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielten Gesamtpunktzahl festlegen. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
7. Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Hat der bzw. die Prüfungsteilnehmende die Bestehensgrenze erreicht, so wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Sind zur Bewertung der Prüfungsleistung Noten zu verwenden, so wird für jede bzw. jeden Prüfungsteilnehmenden der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note lautet:

1,0,	sofern dieser Anteil größer als 90% ist;	
1,3,	sofern dieser Anteil größer als 80% ist;	aber maximal 90% beträgt;
1,7,	sofern dieser Anteil größer als 70% ist;	aber maximal 80% beträgt;
2,0,	sofern dieser Anteil größer als 60% ist;	aber maximal 70% beträgt;
2,3,	sofern dieser Anteil größer als 50% ist;	aber maximal 60% beträgt;
2,7,	sofern dieser Anteil größer als 40% ist;	aber maximal 50% beträgt;
3,0,	sofern dieser Anteil größer als 30% ist;	aber maximal 40% beträgt;
3,3,	sofern dieser Anteil größer als 20% ist;	aber maximal 30% beträgt;
3,7,	sofern dieser Anteil größer als 10% ist;	aber maximal 20% beträgt;
4,0,	sofern dieser Anteil mindestens 0% und maximal 10% beträgt.	

- i) Take Home Exam: Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von, durch die Veranstaltungsleitung zugelassenen, Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Das Take Home Exam kann auch in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben, spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Ist in der Modulbeschreibung in den Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher, bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekanntgegeben. Der zeitliche Rah-

men zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sollte länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des „Take Home Exams“ kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

- j) Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.
- (2) In geeigneten Fällen können Prüfungen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Sind für ein Modul in der Modulbeschreibung alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 1 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten.
- (3) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 2 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 2 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 2 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (5) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 2 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 2 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der

mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Video-Konferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

- (6) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 2 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass alternativ eine Präsenzprüfung angeboten wird. Die Präsenzprüfung soll innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten werden.
- (7) Studienleistungen und Prüfungen können in Deutsch oder Englisch abgelegt werden. Modulprüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache des Moduls abgelegt. Studienleistungen und Modulteilprüfungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung, der die Studien- bzw. Teilprüfungsleistung zugeordnet ist, abgelegt. Abweichungen werden vor Beginn des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und der bzw. dem zu Prüfenden kann die Prüfung auf Antrag in einer vom Modul bzw. der Lehrveranstaltung abweichenden Sprache abgehalten werden. Über die Anträge entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zu §10 Absatz 7 Satz 5:

Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen beinhaltet die Beteiligung an sowie das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen.

Zu §10 Absatz 7:

Studienleistungen sind Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen zählen zum Selbststudium. Sofern die Modulbeschreibungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung die aktive Teilnahme an mindestens einer der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraussetzen, beinhaltet die aktive Teilnahme das erfolgreiche Erbringen der der jeweiligen Lehrveranstaltung zurechenbaren Studienleistungen. Der Umfang der insgesamt zu erbringenden Studienleistungen darf dabei nicht höher sein als der Teil der Arbeitsbelastung, die gemäß § 4 Absatz 3 dem Selbststudium zurechenbar ist. Form und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 13
Masterarbeit****Zu § 13 Absatz 1:**

(1) Bestandteil der Masterarbeit ist ein ca. 30-45minütiger Vortrag, in dem der bzw. die Studierende Fragestellungen, Prozesse und Methoden sowie ggfs. Arbeitsergebnisse seiner bzw. ihrer Masterarbeit darstellt. Dabei sollten problem-, prozess- und/oder anwendungsbezogene Fragestellungen und/oder mögliche Folgerungen für Wissenschaft und/oder Berufspraxis konkretisiert und zur Diskussion gestellt werden.

(2) Der Vortrag soll im Rahmen des Abschlusskolloquiums gehalten werden.

Zu § 13 Absatz 2:

Die Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens beantragt werden, wenn die Module A. Advanced Research Methods and Statistics und B. Psychologische Diagnostik er-

folgreich absolviert wurden, in den Modulen C. Grundlagenwahlfach und D. Anwendungswahlfach zusammen mindestens 12 LP erworben wurden und sich der bzw. die Studierende mindestens im 3. Semester des Masterstudienganges befindet.

Zu § 13 Absatz 6 Satz 2:

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprache ist in Einvernehmen zwischen Prüferin bzw. Prüfer und der bzw. dem Studierenden festzulegen.

Zu § 13 Absatz 7:

(1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Forschungs- und Abschlusskolloquium ein Modul mit einem Bearbeitungsumfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas 6 Monate.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so wird die Modulnote als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet, sofern in den Modulbeschreibungen (Teil II) nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Modulbeschreibungen vorsehen, dass Teilleistungen nicht benotet werden, bleiben diese bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Zu § 14 Absatz 4:

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs wird als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet. Sofern die detaillierten Modulbeschreibungen (Teil II) vorsehen, dass Modulprüfungen einzelner Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht benotet werden, bleiben diese bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Nicht benotet sind derzeit die Modulprüfungen der Module F. Psychologischer Wahlbereich und G. Praktikum. Wenn die bzw. der Studierende im Modul F. Psychologischer Wahlbereich ein weiteres vollständiges Modul aus den Wahlpflichtmodulen C. Grundlagenwahlfach oder D. Anwendungswahlfach erfolgreich abgeschlossen hat, kann vor der Ausstellung des Zeugnisses einmalig auf Antrag dieses Modul anstelle des ursprünglich in C. bzw. D. belegten Moduls für das entsprechende Wahlpflichtmodul anerkannt werden, so dass anstelle der ursprünglichen Note diejenige, die im Rahmen des Moduls F. Psychologischer Wahlbereich erzielt wurde, in die Abschlussnote Eingang findet. Voraussetzung für die Antragstellung ist der erfolgreiche Abschluss aller drei Module C. Grundlagenwahlfach, D. Anwendungswahlfach und F. Psychologischer Wahlbereich.

II. Modulbeschreibungen

A. Advanced Research Methods and Statistics

Modul: PsyM23-MethStat Modultyp: Pflichtmodul Titel: Advanced Research Methods and Statistics	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls vermitteln, aufbauend auf bereits erworbenem Grundlagenwissen, fortgeschrittene theoriegeleitete Datenerhebungs- und Analysemethoden sowie Regeln wissenschaftlichen Denkens und deren Anwendung, die für die Psychologie als empirische Wissenschaft unerlässlich sind. Dies erfordert ein vertieftes Verständnis der Methoden einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Annahmen sowie deren Anwendungsmöglichkeiten im Kontext computergestützter Analysen und Auswertungen. Zu den behandelten Themenbereichen gehören die Messtheorie, aktuell angewandte und oft komplexe Datenerhebungsmethoden sowie fortgeschrittene multivariate Analysemethoden. Um die Studierenden in die Lage zu versetzen, neue Entwicklungen in der Datenerhebung und statistischen Methodik aufzugreifen und in die eigene Arbeit zu integrieren, werden auch entsprechende neu entwickelte Ansätze und Techniken behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die fundierte Bewertung von Methoden und deren korrekte Anwendung mit Hilfe von verfügbarer Software sowie die Integration dieser Methoden in die eigene Forschung und Arbeit. Anhand von Forschungsbeispielen aus verschiedenen Bereichen werden die verschiedenen Methoden der Datenerhebung und -analyse erläutert und deren Anwendung und kritische Bewertung geübt.
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Erhebungs- und multivariate Analysemethoden zur Evaluation von Effekten unterschiedlicher unabhängiger Variablen, (quasi-)experimenteller Manipulationen oder Interventionen sowie zur Qualitätssicherung psychologischer Interventionen unter Kenntnis der zugrunde liegenden Annahmen korrekt anzuwenden. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie neue Entwicklungen in der psychologischen Forschung methodisch und inhaltlich im Hinblick auf ihren Forschungsansatz und ihre Bedeutung zu bewerten. Sie können begründete Handlungsentscheidungen für die psychologische Forschung und Anwendung, in der Diagnostik, für Interventionen und Beratungen ableiten. Relevante Forschungsstudien und deren Ergebnisse können sie gewinnbringend für die eigene psychologische Arbeit und Forschung nutzen und begründet evaluieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, eigenständig Studien zur Prüfung bzw. Weiter- oder Neuentwicklung psychologischer Theorien und Ansätze zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen.
Lehrform	1. Vorlesung 2 SWS 2. Seminar 2 SWS 3. Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Pflichtmodul Advanced Research Methods and Statistics

Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzungen: Zu 1.: Regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Zu 2.: Regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in der Lehrveranstaltung. Zu 3.: Regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in der Lehrveranstaltung. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Klausur oder Portfolio oder Take Home Exam oder mündliche Prüfung Zu 2.: Klausur oder Portfolio oder Take Home Exam oder mündliche Prüfung Zu 3.: Klausur oder Portfolio oder Take Home Exam oder mündliche Prüfung Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird durch die Teilmodulprüfung zu 1. bestimmt. Die Teilmodulprüfungen zu 2. und 3. werden mit bestanden/ nicht bestanden bewertet. Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Zu 1. Vorlesung (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Zu 2. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (3 LP) Zu 3. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (3 LP) Teilmodulprüfung zu 1. (2LP) Teilmodulprüfung zu 2. (1 LP) Teilmodulprüfung zu 3. (1 LP)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1.-2. Semester

B. Psychologische Diagnostik & Begutachtung

Modul: PsyM23-Dia	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Psychologische Diagnostik und Begutachtung	
Inhalte	In diesem Modul werden orientiert am jeweils aktuellen Stand der Forschung und verfügbarer Technologien diagnostische Modelle und Methoden behandelt. Dazu gehören z.B. aktuelle Testtheoretische Modelle und Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten. Zudem wird die Anwendung der Diagnostik in verschiedenen Bereichen der Berufspraxis thematisiert, z.B. die Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung sowie die Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten.
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Psychologischen Diagnostik. Sie entwickeln und bewerten psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen, erstellen Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung. Sie entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes der begutachteten Personen situationsangemessen anzuwenden sind, führen diese Verfahren im Einzelfall durch, werten die Ergebnisse aus und interpretieren die Ergebnisse. Sie erheben und beurteilen systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse. Sie bearbeiten und bewerten wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen und sie erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie ihre Urteilskompetenzen in Bezug auf die Reich- und Tragweite der vermittelten Inhalte und Fähigkeiten. Sie vertiefen in diesem Modul die grundlegende Kompetenz, die Erkenntnisse und Technologien dieses Teilgebietes in forschungs- und anwendungspraktischen Kontexten einzusetzen.
Lehrform	1. Vorlesung 2 SWS 2. Seminar 1 SWS 3. Seminar 3 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Pflichtmodul Psychologische Diagnostik

Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzung: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Seminaren (2. und 3.). Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art: Modulabschlussprüfung (Klausur oder Portfolio oder Take Home Exam oder mündliche Prüfung; die genaue Prüfungsart wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Zu 1. Vorlesung (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Zu 2. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (2 LP) Zu 3. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (6 LP) Modulprüfung zu 1. (2 LP)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1.- 2. Semester

C. Grundlagenwahlfach

Als Grundlagenwahlfach ist eines der folgenden, diesem Bereich zugeordneten Module, auszuwählen.

Modul: PsyM23-CN Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Cognitive Neuroscience (CN)	
Inhalte	Die Kognitiven Neurowissenschaften beschäftigen sich mit den neuronalen Mechanismen, die kognitiven und emotionalen Prozessen zugrunde liegen. In diesem Modul werden theoretische Grundlagen sowie exemplarische Theorien, Methoden, Paradigmen und Arbeitsweisen auf dem Gebiet der Kognitiven Neurowissenschaften vermittelt. Dabei wird eine enge Orientierung am jeweils aktuellen Stand der Forschung und der verfügbaren Technologien angestrebt.
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen und aktualisieren ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der kognitiven und biologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens. Sie erkennen deren Bedeutung für Wissenschaft, Forschung und Anwendung und sind in der Lage, Verbindungen zu anderen Teilgebieten der Psychologie sowie deren Anwendungsbereichen zu ziehen. Sie erweitern ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten. Sie vertiefen in diesem Modul die grundlegende Kompetenz, die Erkenntnisse und Technologien dieses Teilgebietes in verschiedenen Forschungskontexten einzusetzen.
Lehrform	1. Hauptseminar: Einführung und Überblick 2 SWS 2. Seminar 1: Methoden der Kognitiven Neurowissenschaften 1 SWS 3. Seminar 2: Beispiele: Anwendung der Methoden auf Forschungsfragen der Kognitiven Neurowissenschaften 1 SWS 4. Seminar 3: Vertiefung Ausgewählte Themen Kognitive Neurowissenschaften 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwahlfach: keine Psychologischer Wahlbereich: Modul wird/wurde nicht als Wahlfach im Grundlagenwahlfach gewählt. Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren ist die parallele oder vorherige Belegung des Hauptseminars
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Wahlpflichtmodul Grundlagenwahlfach oder Psychologischer Wahlbereich (außer 3. Seminar 2) siehe Modulbeschreibung HCP
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Voraussetzung: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Art: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Klausur oder mündliche Prüfung oder Take Home Exam oder Hausarbeit Zu 4: Portfolio oder Hausarbeit Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Zu 1. Hauptseminar (Präsenz, Selbststudium; Prüfung) (4 LP) Zu 2. Seminar 1 (Präsenz, Selbststudium) (2 LP) Zu 3. Seminar 2 (Präsenz, Selbststudium) (2 LP) Zu 4. Seminar 3 (Präsenz, Selbststudium; Prüfung) (4 LP) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus: (2/3) zu 1. + (1/3) zu 4.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: Grundlagenwahlfach: 1.-2.Semester Psychologischer Wahlbereich: 3.-4. Semester

Modul: PsyM23-HCP Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Origins of and Differences in Human Cognition and Personality	
Inhalte	Menschen unterscheiden sich untereinander; ontogenetisch; soziokulturell; und evolutionär von der nächstverwandten lebenden Art, den Menschenaffen. Durch das Verständnis dieser Unterschiede erhalten wir Einblicke in das Wesen der menschlichen Psychologie. Dies bedarf multidisziplinärer Perspektiven auf die menschliche Kognition, Kultur, das Temperament und die Persönlichkeit. Das Modul vermittelt Perspektiven auf soziale und biologische Prozesse und deren Interaktion aus der entwicklungs-, sozial-, kognitiven und persönlichkeitspsychologischen Forschung. Ein Schwerpunkt liegt auf sozialen Prozessen und Veränderungen; zugrundeliegenden kognitiven Prozessen; und wie Unterschiede zwischen Individuen bestimmt sind durch biologische, soziale, und entwicklungsbezogene Faktoren.
Qualifikationsziele	Studierende werden ihr Wissen aus dem Bachelorstudium zu entwicklungs-, sozial-, kognitiver und persönlichkeitspsychologischer Forschung auffrischen und vertiefen. Sie werden in der Lage sein, unterschiedliche Forschungsstränge und wissenschaftliche Ergebnisse aus der Grundlagenforschung miteinander zu verbinden und eine informierte Perspektive auf angewandte Gebiete einzunehmen. Sie vertiefen ihr theoretisches Verständnis wissenschaftlicher Untersuchungen, Methoden und Inferenzen. Sie erlernen praktische Methoden zur Analyse sozialer Interaktion und großer Datensätze zu interindividuellen Unterschieden
Lehrform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptseminar: Studierende wählen 2 von 3 Bereiche aus (je 1 SWS): (i) sozialer und kognitiver Entwicklung; (ii) interindividuelle Unterschiede und Persönlichkeit; (iii) Sozialpsychologie. 2 SWS 2. Seminar 1: Themen des Hauptseminars werden in den entsprechenden zwei Bereichen begleitend vertieft und mit Studierenden aktiv aufbereitet. 1 SWS 3. Seminar 2: Methoden der Forschung in der Sozial-, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie. 1 SWS 4. Seminar 3: Studierende wählen 1 von 3 Seminaren zur Vertiefung spezifischer Inhaltsbereiche aus: (i) Soziale und kognitive Entwicklung; (ii) interindividuelle Unterschiede und Persönlichkeit; (iii) Sozialpsychologie. 2 SWS
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme an 2. Seminar 1 ist die parallele oder vorherige Belegung des Hauptseminars in den korrespondierenden Bereichen. Grundlagenwahlfach: keine weitem. Psychologischer Wahlbereich: Modul wird/wurde nicht als Wahlfach im Grundlagenwahlfach gewählt.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Wahlpflichtmodul Grundlagenwahlfach oder Psychologischer Wahlbereich (außer 3. Seminar 2)

Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzung: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Klausur oder mündliche Prüfung oder Take Home Exam oder Hausarbeit Zu 4.: Klausur oder Take Home Exam oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Hausarbeit</p> <p>Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Zu 1. Hauptseminar (Präsenz, Selbststudium; Prüfung) (4 LP) Zu 2. Seminar 1 (Präsenz, Selbststudium) (2 LP) Zu 3. Seminar 2 (Präsenz, Selbststudium) (2 LP) Zu 4. Seminar 3 (Präsenz, Selbststudium; Prüfung) (4 LP)</p> <p>Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus: (2/3) zu 1. + (1/3) zu 4.</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	2 Semester
Studiensemester	<p>Empfohlene Semester: Grundlagenwahlfach: 1.-2.Semester Psychologischer Wahlbereich: 3.-4. Semester</p>

D. Anwendungswahlfach

Als Anwendungswahlfach ist eines der folgenden, diesem Bereich zugeordneten Module, auszuwählen.

Modul: PsyM23-AuO Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Social Dynamics of Organizational Behavior	
Inhalte	<p>Wir verbringen einen großen Teil unseres Lebens bei der Arbeit. Daher ist das Organisationsverhalten - die Untersuchung des menschlichen Verhaltens im organisatorischen Umfeld, der Schnittstelle zwischen menschlichem Verhalten und der Organisation sowie der Organisation selbst - der Schlüssel zum Verständnis der Psychologie. Ausgehend von der Perspektive der Organisation als komplexes System von Beziehungen und Interaktionen zwischen den Organisationsmitgliedern werden wir erörtern, wie die Einstellungen und Verhaltensweisen einzelner Mitarbeitenden durch den sozialen Kontext am Arbeitsplatz geprägt werden. Wir erörtern die Beziehungen zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden, den Wert von Teams und die Entstehung von Teamprozessen sowie die Rolle der sozialen Dynamik beim Verständnis von Organisationsentwicklung und -wandel.</p> <p>Die Studierenden werden auch vertiefte Kenntnisse über relevante methodische Aspekte der Organisationspsychologie erwerben, wie z.B. Mehrebenenmodelle und Interaktionsanalysen.</p> <p>Der Kurs wird eine Mischung aus Vorlesungen, Fallstudien, Beiträgen von Gastrednern aus der Organisationspraxis und studentischen Präsentationen sein. Diese unterschiedlichen Lehr- und Lernformate sind auf einen optimalen Lerntransfer und auf die Verbindung von Forschung und Praxis ausgerichtet.</p>
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben ein systemisches Verständnis von Organisationen als komplexe, dynamische, miteinander vernetzte Systeme menschlichen Verhaltens. Sie erwerben fortgeschrittene Kenntnisse über Theorien, Methoden und neueste empirische Erkenntnisse der Arbeits-/Organisationspsychologie. Das Ziel dieses Moduls ist es, eine reichhaltige Grundlage für die Anwendung dieses Wissens in der Praxis im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zu schaffen und/oder eine akademische Karriere in der Arbeits-/Organisationspsychologie anzuregen.</p>
Lehrform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptseminar 2 SWS 2. Seminar 2 SWS 3. Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Anwendungswahlfach: keine Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren ist die parallele oder vorherige Belegung des Hauptseminars.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Wahlpflichtmodul Anwendungswahlfach oder Psychologischer Wahlbereich

Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzung: Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilprüfungen des Moduls ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen, einschließlich Diskussionen und studentischer Präsentationen, begleitende Literaturstudien in der eigenen Zeit sowie schriftliche Hausarbeiten und/oder Präsentationen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung Zu 2.: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung Zu 3.: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Die Modulnote wird zu 50% durch die Teilmodulprüfung zu 1 sowie zu jeweils 25% durch die Teilmodulprüfungen zu 2 und zu 3 bestimmt.</p> <p>Sprache der Teilprüfungen: Englisch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Zu 1. Hauptseminar (Präsenz- und Selbststudium) (3 LP) Zu 2. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (3 LP) Zu 3. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) (3 LP) Teilmodulprüfung zu 1. (1 LP) Teilmodulprüfung zu 2. (1 LP) Teilmodulprüfung zu 3. (1 LP)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	2 Semester
Studiensemester	<p>Empfohlene Semester: Anwendungswahlfach: 1.+2. Semester, Psychologischer Wahlbereich: 3.+4. Semester</p>

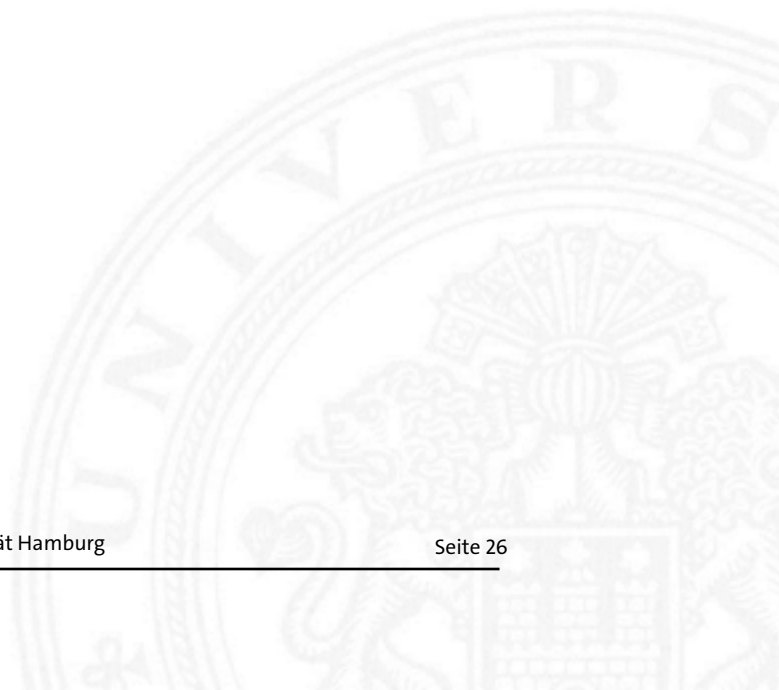
Modul: PsyM23-Päd Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Socio-Emotional Development and Learning	
Inhalte	<p>Welche Fähigkeiten müssen die Schulen von heute für die gesellschaftliche Teilhabe von morgen vermitteln? Ungeachtet der langen wissenschaftlichen Tradition zur Rolle kognitiver Faktoren hebt die pädagogische und psychologische Forschung zunehmend die Rolle sozio-emotionaler Konstrukte wie Persönlichkeitsmerkmale oder Motivation sowie deren Entwicklung in verschiedenen Bildungskontexten und nicht-formalen Lernumgebungen hervor. Dieses Modul vermittelt ein vertieftes Verständnis von theoretischen Konzepten, methodischen Ansätzen und empirischen Befunden der bildungspsychologischen Forschung zur sozio-emotionalen Entwicklung und deren Relevanz für Lernprozesse und zukünftige Lebenswege. Besonderes Augenmerk liegt auf den Voraussetzungen, Prozessen und Ergebnissen von Bildung und sozio-emotionaler Entwicklung in unterschiedlichen Lernumgebungen sowie auf den Einflüssen von Bildungserfahrungen auf den sozio-emotionalen Werdegang von Schüler:innen und Lehrer:innen.</p> <p>Um einen optimalen Lernerfolg und Transfer zu gewährleisten, kombiniert der Kurs verschiedene Lehr- und Lernformate wie Vorlesungen, Gruppendiskussionen, Studentenpräsentationen und schriftliche Aufgaben.</p>
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse in Pädagogischer Psychologie, indem sie sich auf das Zusammenspiel von sozio-emotionalen und entwicklungsbezogenen Prozessen in Lernumgebungen konzentrieren. Sie verstehen die besondere Bedeutung sozio-emotionaler Konstrukte für Forschung und Praxis und sind in der Lage, Bezüge zu anderen Teilgebieten der Psychologie herzustellen. Ausgehend von Themen aus der Pädagogischen Psychologie sollen fortgeschrittene wissenschaftliche Kompetenzen und moderne statistische Modellierungsansätze vermittelt werden. Die Studierenden lernen, evidenzbasierte Analyse-, Interventions- und Evaluationsmethoden zu beurteilen, was eine reichhaltige Grundlage für eine Karriere in einem akademischen und/oder weiteren praktischen (Bildungs-)Kontext darstellt.</p>
Lehrform	<p>1. Hauptseminar 2 SWS 2. Seminar 2 SWS 3. Seminar 2 SWS</p>
Unterrichtssprache	<p>Englisch (ausgewählte Fallseminare können teilweise auf Deutsch gehalten werden)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Anwendungswahlfach: keine Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren ist die parallele oder vorherige Belegung des Hauptseminars.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Masterstudiengang Psychology Wahlpflichtmodul Anwendungswahlfach oder Psychologischer Wahlbereich</p>

Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzung: Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilprüfungen des Moduls ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen, einschließlich Diskussionen und studentischer Präsentationen, begleitende Literaturstudien in der eigenen Zeit sowie schriftliche Hausarbeiten und/oder Präsentationen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art: Die Modulprüfung findet in Form von Teilmodulprüfungen im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen statt. Zu 1.: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung Zu 2.: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung Zu 3.: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Die Modulnote wird zu 50% durch die Teilmodulprüfung zu 1 sowie zu jeweils 25% durch die Teilmodulprüfungen zu 2 und zu 3 bestimmt.</p> <p>Sprache der Teilprüfungen: Englisch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Zu 1. Hauptseminar (Präsenz- und Selbststudium) 3 LP Zu 2. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) 3 LP Zu 3. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) 3 LP Teilmodulprüfung zu 1. 1 LP Teilmodulprüfung zu 2. 1 LP Teilmodulprüfung zu 3. 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	2 Semester
Studiensemester	<p>Empfohlene Semester: Anwendungswahlfach: 1.+2. Semester, Psychologischer Wahlbereich: 3.+4. Semester</p>

E. Projektarbeit

Modul: PsyM23-PA Modultyp: Pflichtmodul Titel: Projektarbeit	
Inhalte	<p>Ausgewählte Themenbereiche aus einem oder mehreren Fachgebieten der Psychologie oder im Rahmen interdisziplinär angelegter Projekte mit psychologischer Beteiligung werden von den Studierenden unter fachlicher Anleitung weitgehend selbständig im Rahmen von vorgegebenen Gruppenprojekten bearbeitet.</p> <p>In dem Projektarbeits-Seminar „Evidence-based Workplace Coaching“ werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von evidenzbasierten Workplace Coaching vermittelt. Das Seminar ist als wissenschaftlich fundierte Workplace Coaching-Ausbildung konzipiert. Erkenntnisse der Grundlagenforschung und Angewandten Psychologie, insbesondere der Arbeits- und Organisationspsychologie, und ihrer Nachbardisziplinen werden im Seminar und damit in der Ausbildung integriert. Zudem werden im Seminar innovative Coachingkonzepte erprobt und wissenschaftlich begleitet. Das Projektarbeits-Seminar „Evidence-based Workplace Coaching“ steht in enger Kooperation mit dem Center for Better Work der Universität Hamburg (https://www.betterwork.uni-hamburg.de/).</p>
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden eignen sich in dem Modul Kenntnisse und Fähigkeiten in der selbständigen oder gemeinschaftlichen Umsetzung von Wissen aus den Fachgebieten der Psychologie an. Sie lernen, Problemlösungen aus der berufspraktischen Arbeit von Psychologinnen und Psychologen und/oder aus der wissenschaftlichen Arbeit an exemplarischen Themen zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden eignen sich in dem Projektarbeits-Seminar „Evidence-based Workplace Coaching“ Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlich fundiertem Workplace Coaching an. Sie erproben innovative Coachingskonzepte und erhalten zum Abschluss ein Ausbildungszertifikat. Dieses Zertifikat entspricht den Standards des Deutschen Bundesverband Coaching e.V. (DBVC) sowie internationaler Coaching-Verbände.</p>
Lehrform	Projektseminar 5 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Pflichtmodul Projektarbeit
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzung: Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art: Die Modulprüfung erfolgt in schriftlicher Form (Untersuchungsbericht oder Hausarbeit oder Portfolio). Die genaue Prüfungsart wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird durch diese Prüfung bestimmt.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch</p>

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Zu Projektseminar (Präsenz- und Selbststudium) 9 LP Modulprüfung 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP; das Projektarbeits-Seminar „Evidence-based Workplace Coaching“ wird im Jahresturnus angeboten.
Häufigkeit des Angebots	Jahresturnus
Dauer	1 oder 2 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 2.-3. Semester



F. Psychologischer Wahlbereich

Modul: PsyM23-PsyWB	
Modultyp: Wahlpflichtmodul	
Titel: Psychologischer Wahlbereich	
Inhalte	Im Rahmen des Psychologischen Wahlbereichs können Studierende interessengeleitet einzelne Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themenfeldern der Psychologie belegen. Dies können Veranstaltungen, die ausschließlich für den Psychologischen Wahlbereich angeboten werden, sein oder Lehrveranstaltungen der Anwendungs- und Grundlagenmodule sein, die für den Psychologischen Wahlbereich geöffnet werden. Es kann auch ein weiteres Modul eines Anwendungs- oder Grundlagenfaches studiert werden. Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits im Rahmen des gewählten Anwendungs- oder Grundlagenmoduls belegt wurden, können nicht im Psychologischen Wahlbereich gewählt werden.
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern und vertiefen ausgewählte Inhalte der Psychologie.
Lehrform	Hauptseminare oder Seminare
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Wahlpflichtmodul Psychologischer Wahlbereich
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Voraussetzung: Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilmodulprüfungen sowie Art und Umfang etwaiger Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Erwerb von Leistungspunkten im Psychologischen Wahlbereich ist an das Bestehen der der betreffenden Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfung und/oder das Erbringen der in der Lehrveranstaltung geforderten Studienleistungen gebunden. Art: Teilmodulprüfungen oder Studienleistung zu jeder belegten Lehrveranstaltung. Art und Umfang wird vom Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Werden Veranstaltungen der Grundlagen- und Anwendungswahlfächer für den Psychologischen Wahlbereich geöffnet und sehen diese Veranstaltungen eine begleitende Prüfung vor, so gelten diese auch für Studierende des psychologischen Wahlbereichs. Die Teilmodulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden gewertet. Sprache der Teilmodulprüfungen: Deutsch/ Englisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Der Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium sowie für Prüfungsleistungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Unbestimmt
Studiensemester	Empfohlene Semester: 1.-4. Semester

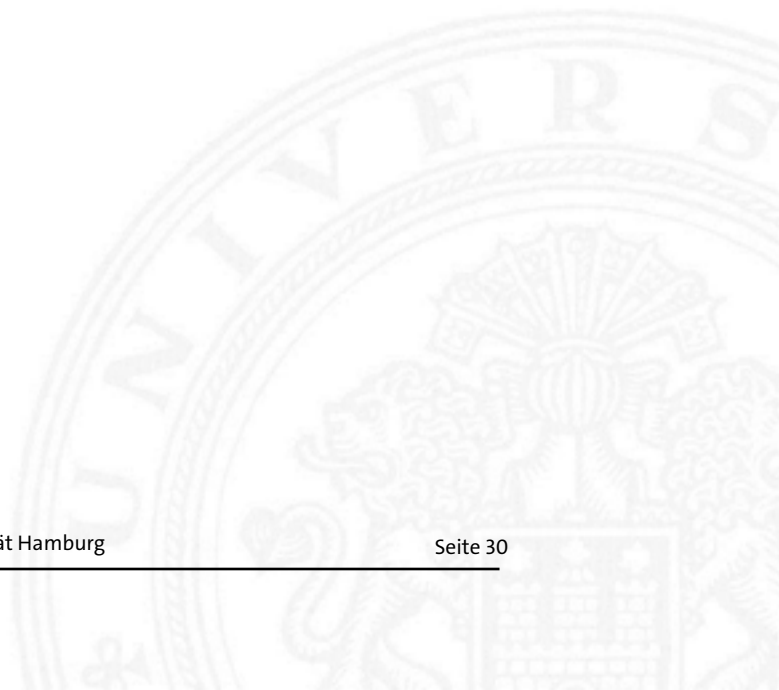
G. Praktikum

Modul: PsyM23-Prakt Modultyp: Pflichtmodul Titel: Praktikum	
Inhalte	Die Studierenden wählen selbstständig ein Berufsfeld für das Berufspraktikum, das das Studium durch Umsetzung und Anwendung psychologischer Kenntnisse und den Erwerb praktisch-psychologischer Kompetenzen ergänzt. Im gewählten Berufsfeld sollten regelmäßig Psychologen bzw. Psychologinnen mit einem Diplom- oder Masterabschluss tätig sein.
Qualifikationsziele	Studierende vertiefen ihre Kompetenz, Konzepte, Theorien und Befunde der Psychologie an die Erfordernisse und Bedingungen des Berufsfeldes anzupassen und diese handlungspraktisch umzusetzen. Sie erkunden dabei unter Betreuung die Passung zwischen den Anforderungen des konkreten Berufsfeldes an Psychologen bzw. Psychologinnen mit einem Diplom- oder Masterabschluss und ihrem eigenen fachlichen, überfachlichen und personalen Qualifikationsprofil und reflektieren die Bedeutung der Erfahrungen aus dem Praxisfeld für die psychologische Wissenschaft, für ihre eigene Person und ihre Ziele sowie für ihre eigenen Kompetenzentwicklungsbedarfe.
Lehrform	1. Berufspraktikum 450 Stunden 2. Praktikumsbericht
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Fachstudium in einem Anwendungswahlfach muss begonnen worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology Pflichtmodul Praktikum
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Voraussetzung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt voraus: • das Absolvieren des Praktikums in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss sowie; • die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle auf einem vorgegebenen Formular, aus der Zeitpunkt, Dauer, Art des Praktikums und des Tätigkeitsfeldes und die Betreuung hervorgehen. Art: Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Der Praktikumsbericht ist nach der Bewertung durch die/den Praktikumsbeauftragten dem Praktikumsbüro auf einem elektronischen Speichermedium vorzulegen. Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Zu 1. 15 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Häufigkeit des Angebots	mind. Jahresturnus; die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss in der Regel selbst. Zur Erreichung der Qualifikationsziele treffen sie mit der Praktikumsstelle eine entsprechende Vereinbarung.
Dauer	1 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: Ab dem 2. Semester

H. Abschlussmodul

Modul: PsyM23-MAM Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul	
Inhalte	Rezeption und Reflexion aktueller wissenschaftlicher Befunde durch den Besuch von Forschungskolloquien und aktuellen wissenschaftlichen Vorträgen aus dem Fachgebiet der Psychologie. Darauf aufbauend Themenwahl für die Masterarbeit. Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Fachgebiet der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist (Masterarbeit) und Präsentation des wissenschaftlichen Prozesses bzw. Ergebnisses.
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, psychologische Problemstellungen im Rahmen einer eigenen Forschungspraxis zu bearbeiten und diese Bearbeitung auf dem Hintergrund ihres psychologischen Wissens sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher, individueller, organisationaler und gesellschaftlicher Entwicklungen differenziert beurteilen zu können. Sie vertiefen ihre Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung zu einer psychologischen Problemstellung. Sie vertiefen ihre Fähigkeit, wissenschaftliche Prozesse und Ergebnisse für andere Wissenschaftler und für die Berufspraxis angemessen zu kommunizieren.
Lehrform	1. Forschungskolloquium (Institutskolloquium, Forschungskolloquien der psychologischen Arbeitsbereiche oder für das Modul anrechenbare wissenschaftliche Vorträge, die in geeigneter Weise bekannt gegeben werden) 2 SWS 2. Abschlusskolloquium mit Vortrag (Forschungskolloquium des Arbeitsbereichs, der die Masterarbeit betreut). 2 SWS 3. Masterarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychology sowie Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Pflichtmodul Abschlussmodul
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Voraussetzung: Für die Zulassung zur Masterarbeit: Diese kann beantragt werden, sofern die Module A. und B. erfolgreich absolviert wurden und in den Modulen C., D. insgesamt mindestens 12 LP erworben wurden. Art: Masterarbeit sowie Vortrag zur Masterarbeit Voraussetzung für die Teilprüfung „Vortrag“ ist die regelmäßige, aktive Teilnahme am Forschungskolloquium. Die Teilmodulprüfung „Vortrag“ wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet Sprache der Modulprüfung: Deutsch/ Englisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Zu 1. Forschungskolloquium (Präsenz- und Selbststudium) (1 LP) Zu 2. Abschlusskolloquium (Präsenz- und Selbststudium) (1 LP) Zu 3. Masterarbeit (27 LP) Vortrag zu 2. (1 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP

Häufigkeit des Angebots	Mindestens Jahresturnus
Dauer	Mindestens 1 Semester
Studiensemester	Empfohlenes Semester: Forschungskolloquium ab dem 1. Semester möglich. Beginn der Masterarbeit im 3. Semester, Besuch des Abschlusskolloquiums/Vortrag im 4. Semester



veröffentlicht am 11. Juli 2023

**Zu § 22
Inkrafttreten**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Juli 2023
Universität Hamburg

